

Nr.: 346/2023

■ Dezernat	III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik	11.01.2024
■ Fachbereich	Verkehr	
■ Verfasser/-in	Munzig, Doris	
■ Telefon	07621 410-3400	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	07.02.2024
Kreistag	öffentlich	06.03.2024

Tagesordnungspunkt

ÖPNV; Vergabe Stadtverkehr Weil

Beschlussvorschlag

- 1) Die Landrätin wird ermächtigt, mit der Stadt Weil am Rhein eine Kooperationsvereinbarung über die Finanzierung und Gestaltung des Stadtverkehrs Weil am Rhein (bislang Linien 6, 16, 66, 12 und [teilweise] 55) abzuschließen.
- 2) Die Finanzierung des Stadtverkehrs hat ausschließlich seitens der Stadt Weil am Rhein zu erfolgen.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, die Auftragsvergabe für die Linien des Stadtverkehrs nach Vorgaben der Stadt Weil am Rhein vorzubereiten und durchzuführen.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
Produktgruppe	54.70	ÖPNV
Produkt(e)	54.70.01	ÖPNV/Förderung der ÖPNV-Infrastruktur
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Der Landkreis sorgt für einen bedarfsgerechten, günstigen und komfortablen Öffentlichen Nahverkehr, auch grenzüberschreitend in der Agglomeration Basel
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Der Landkreis wirkt bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung des ÖPNV aktiv mit
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Vorbereitung und Durchführung der Vergabe

■ Klimawirkung:	<input checked="" type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> keine
■ Personelle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja,		
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€		
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Die Stadt Weil am Rhein ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg befugt, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen zu erbringen. Dies erfolgt, ohne dass die Stadt zugleich zuständige örtliche Behörde nach den EU-Vergabevorschriften oder Aufgabenträger gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg ist.

Die aktuellen Genehmigungen des Stadtverkehrs auf den Linien 6, 16, 66, 12 und (teilweise) 55 enden zum 31.03.2026 und müssen entsprechend am Markt platziert werden. Dies macht rechtlich die Vergabe nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich.

Die Auftragsvergabe hat nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch die „zuständige (örtliche) Behörde“ zu erfolgen. Dies ist der gesetzlich für den straßengebundenen ÖPNV zuständige Aufgabenträger. In Baden-Württemberg wird hier eine strikte Unterscheidung zwischen dem Aufgabenträger (Stadt- und Landkreise) und kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemacht, welche eigene Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet bestellen können. Gesetzlich ist vorgesehen, dass Letztere zwar den Öffentlichen Nahverkehr fördern oder durch eigene Unternehmen Verkehrsleistungen erbringen können, dadurch aber nicht in die Rolle des Aufgabenträgers gelangen. Das Engagement kreisangehöriger Städte und Gemeinden ist damit zwar zielführend und häufig auch notwendig, um einen attraktiven Stadt-/Ortsverkehr anbieten zu können, allerdings sind diese im Rechtssinne nicht zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren.

Um eine Weiterbedienung des Stadtverkehrs Weil am Rhein zu sichern und der Stadt die Gestaltungsmöglichkeit zu erhalten, soll der Landkreis eine Kooperationsvereinbarung mit ihr abschließen. In der Vereinbarung wird geregelt, dass der Landkreis zwar die Vergabe der Verkehrsleistung vornimmt, hierbei allerdings nach Vorgabe der Stadt handelt und deren Wünsche umsetzt. **Die Vereinbarung enthält gleichzeitig Regelungen zum vollen finanziellen Ausgleich für die Bestellung der Verkehrsleistung sowie notwendige Inhalte für die Gestaltung der Vertragsbeziehung mit dem beauftragten Verkehrsunternehmen.**

Anmerkung 1: Mit der Städten Lörrach, Rheinfeldern (Baden) und Schopfheim bestehen bereits entsprechende Kooperationsvereinbarungen, denen der Kreistag jeweils zugestimmt hat.

Der Kreishaushalt wird keine finanzielle Belastung erfahren, da die für den Verkehr entstehenden Kosten von der Stadt Weil am Rhein auszugleichen sind. Allerdings entsteht für die Verwaltung durchaus relevanter personeller Aufwand, und zwar a) initial für den Vergabeprozess, b) für die Verkehrssteuerung und c) für das laufende Vertragscontrolling. Soweit eine Unterstützung durch externe Dienstleister herangezogen wird, soll diese durch die Stadt Weil am Rhein finanziert werden.

Anmerkung 2: Der Gesamtaufwand zur Begleitung der Stadt- und Ortsverkehre im Landkreis im Sinne von Kooperationsvereinbarungen wird seitens der Verwaltung beobachtet; ein erstes gesamthafes Resümee ist Mitte der 2020er Jahre anzustellen, wenn Erfahrungen mit allen neuen Busbündeln des Landkreises vorliegen. Im Falle eines insgesamt zu hohen Aufwands muss der bislang unentgeltliche Personaleinsatz mit den hier beteiligten Städten und Gemeinden diskutiert werden.

Aktueller Stand der Vorbereitungen

- Die Stadt Weil am Rhein strebt eine Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten aller Linien im Stadtgebiet an mit dem Ziel, diese in einem Linienbündel zusammenzufassen.
- Für die bislang betriebenen Linien muss für den Zeitraum März – Dezember 2026 eine Zwischenlösung geschaffen werden.
- Die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung für die Linien nach EU-Vergaberecht muss spätestens im April 2024 erfolgen.

Die erforderliche Vereinbarung konnte bislang nicht ausgearbeitet werden, da wesentliche Details wie Qualitätskriterien, Inhalt des Verkehrsvertrags, Vergabeart etc. erst noch von der Stadt definiert werden müssen. Hierzu finden derzeit unterstützende Gespräche auf Arbeitsebene statt.

Zur Sicherung des Zeitplans schlägt die Verwaltung eine Ermächtigung zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung und zur späteren Vergabe der Verkehrsleistung der Linien vor. Da die Rahmenbedingungen – insbesondere die Kostenträgerschaft durch die Stadt – klar sind, entstehen hierdurch für den Landkreis keine Nachteile.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter